

1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

11.07.2019 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 03.07.2019

- Bekanntmachung -

zur 1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
am Donnerstag, dem 11.07.2019 um 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Raum 1, .
06388 B a a s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung <i>(durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates)</i>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der Ortschaft Baasdorf	2019134/1
2.4	Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters	2019139/1
Übertragung der Sitzungsleitung an den neu gewählten Ortsbürgermeister		
2.5	Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister	-
2.6	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.7	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.8	Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte	2019144/4
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hauschild

Diese Tagesordnung hat ab 04.07.2019 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgehangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

19/OR-B/01/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 19/OR-B/01/001
Gremium: Ortschaftsrat Baasdorf Sitzung: 1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2019139/1 Datum: 11.07.2019
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters

Beschlusstext

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Baasdorf wählt Herrn Heiko Welz zum Ortsbürgermeister. Des Weiteren wählt der Ortschaftsrat Korinna Blieske zum stellv. Ortsbürgermeister.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 11.07.2019
Sitzung	: 1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
Vorlage-Nr.	: 2019139/1
TOP 2.4	: Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters

Protokolltext

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Baasdorf wählt Herrn Heiko Welz zum Ortsbürgermeister.

Des Weiteren wählt der Ortschaftsrat Korinna Blieske zum stellv. Ortsbürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Baasdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	11.07.2019	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 17.07.2019

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 11.07.2019
Sitzung : 1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
Vorlage-Nr. : 2019144/4
TOP 2.8 : Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Baasdorf	SOLL Stimmberechtigte	5
Sitzung am	11.07.2019	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 16.07.2019

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019134/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.3
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019134/1
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

**Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der
Ortschaft Baasdorf**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.07.2019

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden Gemeinderäte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Die Verpflichtung nimmt das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Ortschaftsrates gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Dies ist Herr Heiko Welz.

Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019139/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.4
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019139/1
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.07.2019

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Baasdorf wählt Herrn/Frau..... zum Ortsbürgermeister.
Des Weiteren wählt der Ortschaftsrat Herrn/Frau..... zum stellv. Ortsbürgermeister.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 85 (1) i.V.m. 56 KVG LSA; § 7 (1) Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode neben den Ortsbürgermeister einen Stellvertreter. Während der Ortschaftsratssitzung übernimmt der Ortsbürgermeister die Leitung der Ortschaftsratssitzung. Bei Abwesenheit des Ortsbürgermeisters erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt sind die Personen, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die erfolgte Wahl des Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019144/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.8
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019144/4
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	04.07.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.07.2019	laut BV
2	08.07.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.07.2019	laut BV
3	09.07.2019: Ortschaftsrat Merzien	09.07.2019	laut BV
4	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	laut BV
5	22.07.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	22.07.2019	laut BV/laut BV
6	17.07.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	17.07.2019	laut BV
7	10.09.2019: Hauptausschuss		
8	19.09.2019: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Geschäftsordnung der Ortschaftsräte.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA

§ 59 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Ortschaftsräte geben sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten. Dies folgt aus § 59 KVG LSA.

Erläuterungen und Begründungen - siehe Synopse alte und neue Fassung der Geschäftsordnung.



Gesch0-SynopseOrts.pdf



Gesch0-OR-Lesefassung.pdf

Entwurf

Geschäftsordnung der Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt)¹

	§		§
I. Sitzungen der Ortschaftsräte		Unterbrechung, Verweisung und Vertagung	13
Einberufung, Einladung, Teilnahme	1	Niederschrift	14
Tagesordnung	2	Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates	15
Öffentlichkeit der Sitzung	3	Ordnung in den Sitzungen	16
Ausschuss der Öffentlichkeit	4	Ordnungsmäßigkeit gegenüber Zuhörern	17
Sitzungsleitung und -verlauf	5	II. FRAKTIONEN	
Einwohnerfragestunde	6	Fraktionen	18
Anfragen an den Ortsbürgermeister	7	III. Öffentlichkeitsarbeit	
Beratung der Sitzungsgestände	8	Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	19
Sachanträge	9	IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN	
Geschäftsordnungsanträge	10	Auslegung der Geschäftsordnung	20
Abstimmung	11	Sprachliche Gleichstellung	21
Wahlen	12	Inkrafttreten	22

Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

¹ Hinweis: Die Geschäftsordnung ist streng von der Hauptsatzung zu unterscheiden. In der Geschäftsordnung werden die inneren Angelegenheiten des Stadtrates geregelt. Die Geschäftsordnung ist keine Rechtsnorm, sondern Verwaltungsvorschrift. (vgl. Lübking/Beck, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Stand: 46. EL, § 7 Rdnr. 6)

I. Sitzungen der Ortschaftsräte

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen.

(4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates durch Ansage vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch im Vorfeld im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

(1) ¹Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich oder elektronisch

zuzuleiten. ³Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen. ⁶Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage Stellungnahme mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

(3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt bestätigt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. ¹Sitzungen der Vertretung sind öffentlich. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates,

4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
5. Vergabeentscheidungen,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) ¹In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) ¹Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.

(3) ¹Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
4. Genehmigung Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen letzten Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Feststellung Bestätigung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

²Die Buchstaben Nrn. 4) bis 9) 4. bis 7. und 9. bis 10. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.

(4) ¹Der Ortsbürgermeister informiert über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen im Rahmen der Informationen des Ortsbürgermeisters. ²Die Berichterstattung, die durch den Ortsbürgermeister mündlich erfolgt, wird im Protokoll festgehalten.

(5) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²§ 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ²Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.

(6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.

§ 7 Anfragen an den Ortsbürgermeister

(1) ¹Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten.

(2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erfolgen. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, kann die Beantwortung vorab schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen. ³Anfragen zur eigenen Unterrichtung, die nicht in der Sitzung gestellt werden, sind ebenso binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.

(5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal noch einmal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt „Informationen der Verwaltung“ gelten die Sätze 1 bis 4 nicht.

(6) ¹Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8
2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9

(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) ¹Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind.

(3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste,
2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Zurückziehung von Anträgen,
8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes,
10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der

Sitzung,

11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr.

(2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden.

§ 11 Abstimmungen

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) ¹Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge von Ausschüssen oder von Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates.

(4) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) ¹Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

(6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges

Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) ¹Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Gegenstimmen, Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmzähler herangezogen werden.

(3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:

1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) ¹Die Auszählung der Stimmen in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates öffentlich zu erfolgen.

(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person

zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann:

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,

2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,

3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(2) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. "

§ 14 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt.

(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates Teilnehmer,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, (z.B. Mitwirkungsverbot),
8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates und deren Beantwortung,
9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),
10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.

²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen.

(3) ¹Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten.

(4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) ¹Der Ortschaftsrat stimmt über die Niederschrift ab.

(6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Bestätigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3.

(7) ¹Einwohnern ist die Einsichtnahme in die öffentliche Niederschrift zu gestatten.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) ¹Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) ¹Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) ¹Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher

mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. FRAKTIONEN

§ 18 Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen geben dem Hauptverwaltungsbeamten von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am xx.xx.xxxx in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Neuer Text ist unterstrichen, entfallener Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen. I. Sitzungen der Ortschaftsräte § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden.	<i>Keine Bemerkungen.</i>	Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59, 84 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen. I. Sitzungen der Ortschaftsräte § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der		besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden. (3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates <u>durch Ansage</u> vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch <u>im Vorfeld</u> im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen. § 2 Tagesordnung (1) ¹Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. (2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich <u>oder elektronisch</u> zuzuleiten. ³Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen	<i>Konkretisierung: Die Stadträte informieren <u>aktiv</u> mündlich über ihr Erscheinen zur Sitzung sowie das Verlassen der Sitzung (auch kurzfristiges). Hintergrund: Wegen der räumlichen Gegebenheiten geschieht das Erscheinen und Verlassen oftmals unbemerkt vom Protokoll bzw. dem Präsidium. Dadurch kann es zu Unstimmigkeiten bei der Auszählung der Stimmen kommen.</i> <i>Sätze 1-3 wurden neu sortiert, um eine plausiblere Formulierung zu erreichen.</i> <i>Einfügen „oder elektronisch“ beim Zuleiten von Anträgen: Eine elektronische Einreichung von Anträgen soll damit ermöglicht werden.</i>	Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen. § 2 Tagesordnung (1) ¹Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. (2) ¹Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ²Die Anträge sind dem Ratsbüro schriftlich zuzuleiten. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Betrifft ein Antrag eine <u>Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</u> ⁶Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage <u>Stellungnahme</u> mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten. (3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt <u>bestätigt</u> zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.	<i>Einfügen eines Satzes 5: Verschiebung des Satzes aus Absatz 4 wegen sachlichen Zusammenhangs.</i> <i>Zu Satz 6: Das Ratsbüro erstellt in der Praxis aus dem Antrag eine Vorlage, Die Verwaltung formuliert zur Vorlage eine Stellungnahme als Anlage. Die veränderte Formulierung soll der Klarstellung dienen.</i> <i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i>	Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten. (3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen. § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. <u>¹Sitzungen der Vertretung sind öffentlich.</u> ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen	<i>Verschiebung Satz 3 in Absatz 2.</i> <i>Anpassung des Satzes an die Formulierung im KVG.</i>	werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen. § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, 3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates, 4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, 5. Vergabeentscheidungen, 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) ¹In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. § 5 Sitzungsleitung und -verlauf (1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die		Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, 3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates, 4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, 5. Vergabeentscheidungen, 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. § 5 Sitzungsleitung und -verlauf (1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. (2) ¹Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. (3) ¹Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. <u>Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,</u> 4. Genehmigung <u>Bestätigung</u> der Niederschrift der vorangegangenen <u>letzten</u> Sitzung 5. Informationen der Verwaltung	<i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i> <i>Einfügen Nr. 7 – Anpassung an die im Laufe der Wahlperiode 2014-2019 eingeführte Praxis</i>	Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. (2) Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates, 4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung 5. Informationen der Verwaltung

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ²Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<u>möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.</u> <u>6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.</u> <u>(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.</u> <u>§ 7 Anfragen an den Ortsbürgermeister</u> (1) ¹Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen		§ 6 Anfragen an den Ortsbürgermeister (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Angelegenheiten der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten. (2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erfolgen. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, kann die Beantwortung vorab schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen. ³Anfragen zur eigenen Unterrichtung, die nicht in der Sitzung gestellt werden, sind ebenso binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes	<i>Anpassung an die Regelung im KVG und Konkretisierung</i>	der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten. (2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen. § 7 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.		Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen. (5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal <u>noch einmal</u> zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht. (6) ¹Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9	<i>Konkretisierung</i>	Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. (4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen. (5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht. (6)Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen. § 9 Sachanträge (1) ¹Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. (2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind. (3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.		(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen. § 8 Sachanträge (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. (2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind. (3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<u>§ 10 Geschäftsordnungsanträge</u> (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: 1. Schluss der Rednerliste, 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, 5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Zurückziehung von Anträgen, 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, 9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes, 10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,		Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. <u>§ 9 Geschäftsordnungsanträge</u> (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: 1. Schluss der Rednerliste, 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, 5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Zurückziehung von Anträgen, 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, 9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes, 10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr. (2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden. <u>§ 11 Abstimmungen</u> (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den		11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr. (2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden. <u>§ 10 Abstimmungen</u> (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen. (2) ¹Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge von Ausschüssen <u>oder von Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen</u>; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. (4) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren,	<i>Ortschaften haben ein Vorschlagsrecht entspr. § 84 (1) S. 2 KVG, diesem soll hier Rechnung getragen werden.</i>	Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) ¹Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen. (6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) ¹Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Gegenstimmen, Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.	<i>Bei Abstimmungen kann es keine ungültigen Stimmen geben.</i> <i>Verbesserung der Formulierung</i>	(5) Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen. (6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. 9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht. <u>§ 12 Wahlen</u> (1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmzähler herangezogen werden. (3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel: 1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,		Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht. § 11 Wahlen (1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmzähler herangezogen werden. (3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel: 1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (5) ¹Die Auszählung der Stimmen in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates <u>öffentlich</u> zu erfolgen. (6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen,	<i>Aufgrund der hiesigen räumlichen Gegebenheiten ist die Formulierung „öffentlich“ die bessere Wahl.</i>	4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen. (6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. § 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung (1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Ortschaftsrat kann: 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei		Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. § 12 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung (1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Ortschaftsrat kann: 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. (2) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. " § 14 Niederschrift (1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt. (2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten: 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,	<i>Anpassung an die Formulierung im KVG</i>	der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. (5) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. " § 13 Niederschrift (1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt. (2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten: 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates <u>Teilnehmer</u>, 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, 4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken, 7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, (z.B. Mitwirkungsverbot), 8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates <u>und deren Beantwortung</u>, 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),	<i>Außer beim Mitwirkungsverbot ist es dem Protokollanten nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Mitglied den Raum verlassen hat.</i> <i>Anpassung an die vor Kurzem eingeführte Praxis</i> <i>Anpassung an die regelmäßig verwendete Formulierung</i>	2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates, 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, 4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken, 7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben (z.B. Mitwirkungsverbot), 8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates, 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung. ²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen. (3) ¹Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. (4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister <u>vor der Sitzung</u> schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) ¹<u>Der Ortschaftsrat stimmt über die Niederschrift ab.</u> (6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Bestätigung der	<i>Konkretisierung des Satzes 1.</i> <i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (2) KVG.</i> <i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (3) KVG.</i>	10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung. ²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen. (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. (4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3. <u>(7) ¹Einwohnern ist die Einsichtnahme in die öffentliche Niederschrift zu gestatten.</u> § 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates (1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) ¹Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann. § 16 Ordnung in den Sitzungen (1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.		§ 14 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates (1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann. § 15 Ordnung in den Sitzungen (1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus. (2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (5) ¹Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen		verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen. (6) ¹Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten. (2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. II. FRAKTIONEN § 18 Fraktionen		(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten. (2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. II. FRAKTIONEN § 17 Fraktionen (1) ¹Die Fraktionen geben dem Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) ¹Die Fraktionen geben dem Hauptverwaltungsbeamten von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. (2) ¹Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT <u>§ 19</u> Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN <u>§ 20</u> Auslegung der Geschäftsordnung ¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der		Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. (2) Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT <u>§ 18</u> Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN <u>§ 19</u> Auslegung der Geschäftsordnung ¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen. § 21 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. § 21 Inkrafttreten ¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am xx.xx.xxxx in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.		auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. § 21 Inkrafttreten ¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2009 außer Kraft.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 23.07.2019

über die 1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	11.07.2019	Ort :	06388 B a a s d o r f
Beginn :	18:00	Straße :	.
Ende :	19:00	Raum :	Gemeindeverwaltung, Raum 1

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Steffi Denell

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

-

Tagungsleitung :

Heiko Welz

Schriftführer :

Steffi Denell

Ortsbürgermeister

Schriftführerin

Heiko Welz

Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der Ortschaft Baasdorf	2019134/1
2.4	Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters	2019139/1
2.5	Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister	-
2.6	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.7	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.8	Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte	2019144/4
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1 Eröffnung

Die Leitung der Sitzung wird an den Altersvorsitzenden Herrn Heiko Welz übertragen.

Herr Welz begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreterin der Verwaltung, Frau Denell und eröffnet die Sitzung.

1.1 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin bemängelt die Zufahrt auf dem Feldweg Ortseingang Baasdorf zur Firma Wimex. Die Fahrzeuge fahren zu schnell auf dem Weg.

Herr Welz weist daraufhin, dass die Anlieger die Nummernschilder der Fahrzeuge notieren sollen, sodass die Firma die Fahrer der Fahrzeuge auf entsprechendes Tempo hinweisen kann.

Weiter bemängelt die Einwohnerin den Zustand des Radwegs parallel zur Straße Ortseingang Baasdorf aus Richtung Köthen. Der Radweg ist verschmutzt und kaputtgefahren.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Herr Welz stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Keine

2.2 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

2.3 Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der Ortschaft Baasdorf

Der Altersvorsitzende Herr Welz bittet alle Ortschaftsräte, die folgenden Worte nachzusprechen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen liegen bereits von allen Ortschaftsräten im Ratsbüro vor und werden aktenkundig gemacht.

2.4 Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters

Herr Beilfuß schlägt Herrn Welz zur Wahl des Ortsbürgermeisters vor.

Gegen eine offene Wahl gibt es keinen Widerspruch.

Herr Welz wird einstimmig zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Baasdorf gewählt.

Zur Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin wird Frau Blieske vorgeschlagen.

Gegen eine offene Wahl gibt es keinen Widerspruch.

Frau Blieske wird einstimmig zum stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Baasdorf gewählt.

Abstimmungsergebnis: 5 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.5 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister

Frau Blieske bittet Herrn Welz, die folgenden Worte nachzusprechen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen liegen bereits von allen Ortschaftsräten im Ratsbüro vor und werden aktenkundig gemacht.

2.6 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

2.7 Informationen des Ortsbürgermeisters

Keine

2.8 Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Abstimmungsergebnis: 5 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Der Ortschaftsrat bemängelt die Arbeit der Firma, die mit der Grasmahd und der Grünflächenpflege der von der Stadt beauftragten ist. Die Firma hält den Pflegeplan nicht ein und lässt den Grünschnitt liegen, außerdem mäht die Firma unsauber teilweise gar nicht. Die Regenwassereinläufe sind durch die Grasmahd verdreckt und müssen gereinigt werden.

Weiter bemängelt der Ortschaftsrat die Pflege der Grünfläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus, sowie vor dem Eingangsbereich des Dorfgemeinschaftshauses, hier liegt u. a. Laub von 2018.

Der Ortschaftsrat berichtet, dass der Löschwasserteich leer ist, diesen würde die Wimex auffüllen um eine Löschwasserversorgung im Dorf zu sichern. Die Firma benötigt dafür die Zusage, dass die entnommene Wassermenge der Firma gutgeschrieben wird. Weiter bittet die Ortschaft um Stellungnahme der Verwaltung wie die Löschwasserabsicherung im Ort gesichert ist, bei letzten Kontrollen der FFW Baasdorf lag der Wasserdruck der Hydranten bei unter 3 bar.

Herr Krietzsch spricht das Schreiben vom Landkreis zur Thematik Tempo 30 im Anhang der Niederschrift an, er fragt nach den Ergebnissen der zweiten Messung des Landkreises die im Frühjahr/Sommer. Weiter bittet er um verstärkte Geschwindigkeitskontrollen in der Köthener Straße. Er fragt nach den Kosten einer solarbetreibenden Geschwindigkeitsanzeige.

Frau Blieske bittet um den Verschnitt der Bäume am Fußweg Friedhof. Weiter sollten die Büsche/Bäume Köthener Straße Ecke Friedrich-Ebert-Straße geschnitten werden, der Verkehrsraum kann im Kreuzungsbereich nicht eingesehen werden.

Der Ortschaftsrat bittet um Kontrolle der Autoteilefirma Karl-Marx-Straße 26. Hier stehen Autos im öffentlichen Raum ohne Nummernschild, Einwohner beschwerten sich über Sonntagsarbeit, Ölflecke auf dem Platz vor der Garage und auf dem Fußweg, Autos und Autoteile blockieren den Fußweg.

Herr Krietzsch verweist auf die fehlende Ansaugstelle im Teich der Wimex zur Löschwasserentnahme.

Herr Welz sichert eine Nachrüstung zu.

Herr Krietzsch bemängelt den Mähintervall auf dem Friedhof Baasdorf, dieser ist zu groß. Er fragt wer für die Mäharbeiten auf dem Friedhof zuständig ist und bittet um eine Erhöhung der Mähintervalle.

Der Ortschaftsrat bittet um Kontrolle der Straßen in Baasdorf, Schrebergartenweg, Brunnenstraße, Rosa-Luxemburg-Straße weisen Risse auf, diese sollten behoben werden.

Tagesordnung

der

1. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

am 11.07.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der Ortschaft Baasdorf	2019134/1
2.4	Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters	2019139/1
2.5	Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister	-
2.6	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.7	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.8	Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte	2019144/4
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.3

Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen
und Ortschaftsräte in der Ortschaft
Baasdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019134/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.3
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019134/1
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

**Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der
Ortschaft Baasdorf**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.07.2019

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden Gemeinderäte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Die Verpflichtung nimmt das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Ortschaftsrates gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Dies ist Herr Heiko Welz.

Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

2.4

Wahl des Ortsbürgermeisters der
Ortschaft Baasdorf und seines
Stellvertreters

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019139/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.4
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019139/1
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Baasdorf und seines Stellvertreters

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.07.2019

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Baasdorf wählt Herrn/Frau..... zum Ortsbürgermeister.
Des Weiteren wählt der Ortschaftsrat Herrn/Frau..... zum stellv. Ortsbürgermeister.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 85 (1) i.V.m. 56 KVG LSA; § 7 (1) Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode neben den Ortsbürgermeister einen Stellvertreter. Während der Ortschaftsratssitzung übernimmt der Ortsbürgermeister die Leitung der Ortschaftsratssitzung. Bei Abwesenheit des Ortsbürgermeisters erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt sind die Personen, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die erfolgte Wahl des Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

2.8

Beschluss zur Geschäftsordnung der
Ortschaftsräte

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019144/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 11.07.2019 TOP: 2.8
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019144/4
	Az.:	erstellt am: 13.06.2019

Betreff

Beschluss zur Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	04.07.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.07.2019	laut BV
2	08.07.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.07.2019	laut BV
3	09.07.2019: Ortschaftsrat Merzien	09.07.2019	laut BV
4	11.07.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	11.07.2019	laut BV
5	22.07.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	22.07.2019	laut BV/laut BV
6	17.07.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	17.07.2019	laut BV
7	10.09.2019: Hauptausschuss		
8	19.09.2019: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Geschäftsordnung der Ortschaftsräte.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA

§ 59 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Ortschaftsräte geben sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten. Dies folgt aus § 59 KVG LSA.

Erläuterungen und Begründungen - siehe Synopse alte und neue Fassung der Geschäftsordnung.



Gesch0-SynopseOrts.pdf



Gesch0-OR-Lesefassung.pdf

Entwurf

Geschäftsordnung der Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt)¹

	§		§
I. Sitzungen der Ortschaftsräte		Unterbrechung, Verweisung und Vertagung	13
Einberufung, Einladung, Teilnahme	1	Niederschrift	14
Tagesordnung	2	Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates	15
Öffentlichkeit der Sitzung	3	Ordnung in den Sitzungen	16
Ausschuss der Öffentlichkeit	4	Ordnungsmäßigkeit gegenüber Zuhörern	17
Sitzungsleitung und -verlauf	5	II. FRAKTIONEN	
Einwohnerfragestunde	6	Fraktionen	18
Anfragen an den Ortsbürgermeister	7	III. Öffentlichkeitsarbeit	
Beratung der Sitzungsgegenstände	8	Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	19
Sachanträge	9	IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN	
Geschäftsordnungsanträge	10	Auslegung der Geschäftsordnung	20
Abstimmung	11	Sprachliche Gleichstellung	21
Wahlen	12	Inkrafttreten	22

Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

¹ Hinweis: Die Geschäftsordnung ist streng von der Hauptsatzung zu unterscheiden. In der Geschäftsordnung werden die inneren Angelegenheiten des Stadtrates geregelt. Die Geschäftsordnung ist keine Rechtsnorm, sondern Verwaltungsvorschrift. (vgl. Lübking/Beck, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Stand: 46. EL, § 7 Rdnr. 6)

I. Sitzungen der Ortschaftsräte

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen.

(4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates durch Ansage vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch im Vorfeld im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

(1) ¹Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich oder elektronisch

zuzuleiten. ³Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen. ⁶Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage Stellungnahme mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

(3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt bestätigt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. ¹Sitzungen der Vertretung sind öffentlich. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates,

4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
5. Vergabeentscheidungen,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) ¹In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) ¹Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.

(3) ¹Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
4. Genehmigung Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen letzten Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Feststellung Bestätigung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

²Die Buchstaben Nrn. 4) bis 9) 4. bis 7. und 9. bis 10. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.

(4) ¹Der Ortsbürgermeister informiert über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen im Rahmen der Informationen des Ortsbürgermeisters. ²Die Berichterstattung, die durch den Ortsbürgermeister mündlich erfolgt, wird im Protokoll festgehalten.

(5) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²§ 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ²Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.

(6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.

§ 7 Anfragen an den Ortsbürgermeister

(1) ¹Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten.

(2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erfolgen. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, kann die Beantwortung vorab schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen. ³Anfragen zur eigenen Unterrichtung, die nicht in der Sitzung gestellt werden, sind ebenso binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.

(5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal noch einmal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt „Informationen der Verwaltung“ gelten die Sätze 1 bis 4 nicht.

(6) ¹Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8
2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9

(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) ¹Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind.

(3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste,
2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Zurückziehung von Anträgen,
8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes,
10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der

Sitzung,

11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr.

(2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden.

§ 11 Abstimmungen

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) ¹Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge von Ausschüssen oder von Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates.

(4) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) ¹Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

(6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges

Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) ¹Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Gegenstimmen, Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmzähler herangezogen werden.

(3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:

1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) ¹Die Auszählung der Stimmen in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates öffentlich zu erfolgen.

(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person

zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann:

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,

2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,

3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(2) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. "

§ 14 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt.

(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates Teilnehmer,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, (z.B. Mitwirkungsverbot),
8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates und deren Beantwortung,
9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),
10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.

²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen.

(3) ¹Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten.

(4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) ¹Der Ortschaftsrat stimmt über die Niederschrift ab.

(6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Bestätigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3.

(7) ¹Einwohnern ist die Einsichtnahme in die öffentliche Niederschrift zu gestatten.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) ¹Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) ¹Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) ¹Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher

mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. FRAKTIONEN

§ 18 Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen geben dem Hauptverwaltungsbeamten von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am xx.xx.xxxx in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Neuer Text ist unterstrichen, entfallener Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen. I. Sitzungen der Ortschaftsräte § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden.	<i>Keine Bemerkungen.</i>	Die Ortschaftsräte der Stadt Köthen (Anhalt) haben auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59, 84 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen. I. Sitzungen der Ortschaftsräte § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) ¹Der Ortsbürgermeister lädt zur Ortschaftsratssitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. (2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der		besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden. (3) ¹Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle 3 Monate. ²Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates <u>durch Ansage</u> vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch <u>im Vorfeld</u> im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen. § 2 Tagesordnung (1) ¹Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. (2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich <u>oder elektronisch</u> zuzuleiten. ³Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen	<i>Konkretisierung: Die Stadträte informieren <u>aktiv</u> mündlich über ihr Erscheinen zur Sitzung sowie das Verlassen der Sitzung (auch kurzfristiges). Hintergrund: Wegen der räumlichen Gegebenheiten geschieht das Erscheinen und Verlassen oftmals unbemerkt vom Protokoll bzw. dem Präsidium. Dadurch kann es zu Unstimmigkeiten bei der Auszählung der Stimmen kommen.</i> <i>Sätze 1-3 wurden neu sortiert, um eine plausiblere Formulierung zu erreichen.</i> <i>Einfügen „oder elektronisch“ beim Zuleiten von Anträgen: Eine elektronische Einreichung von Anträgen soll damit ermöglicht werden.</i>	Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen. § 2 Tagesordnung (1) ¹Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. (2) ¹Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ²Die Anträge sind dem Ratsbüro schriftlich zuzuleiten. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen. ⁶Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage <u>Stellungnahme</u> mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten. (3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt <u>bestätigt</u> zu Beginn der jeweiligen Sitzung <u>über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte</u>. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.	<i>Einfügen eines Satzes 5: Verschiebung des Satzes aus Absatz 4 wegen sachlichen Zusammenhangs.</i> <i>Zu Satz 6: Das Ratsbüro erstellt in der Praxis aus dem Antrag eine Vorlage, Die Verwaltung formuliert zur Vorlage eine Stellungnahme als Anlage. Die veränderte Formulierung soll der Klarstellung dienen.</i> <i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i>	Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten. (3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) ¹Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen. § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. <u>¹Sitzungen der Vertretung sind öffentlich.</u> ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen	<i>Verschiebung Satz 3 in Absatz 2.</i> <i>Anpassung des Satzes an die Formulierung im KVG.</i>	werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen. § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) und seiner Ortschaften haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. (2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) ¹Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, 3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates, 4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, 5. Vergabeentscheidungen, 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) ¹In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. § 5 Sitzungsleitung und -verlauf (1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die		Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, 3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates, 4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, 5. Vergabeentscheidungen, 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. § 5 Sitzungsleitung und -verlauf (1) ¹Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. (2) ¹Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. (3) ¹Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. <u>Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,</u> 4. Genehmigung <u>Bestätigung</u> der Niederschrift der vorangegangenen <u>letzten</u> Sitzung 5. Informationen der Verwaltung	<i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i> <i>Einfügen Nr. 7 – Anpassung an die im Laufe der Wahlperiode 2014-2019 eingeführte Praxis</i>	Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. (2) Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates, 4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung 5. Informationen der Verwaltung

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) ¹Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ²Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<u>möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. ⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.</u> <u>6) ¹Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. ²An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.</u> <u>(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.</u> <u>§ 7 Anfragen an den Ortsbürgermeister</u> (1) ¹Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen		§ 6 Anfragen an den Ortsbürgermeister (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Angelegenheiten der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten. (2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erfolgen. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, kann die Beantwortung vorab schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen. ³Anfragen zur eigenen Unterrichtung, die nicht in der Sitzung gestellt werden, sind ebenso binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes	<i>Anpassung an die Regelung im KVG und Konkretisierung</i>	der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Ortsbürgermeister zu richten. (2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Ortschaftsratessitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen. § 7 Beratung der Sitzungsgegenstände (1) ¹Der Ortsbürgermeister eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.		Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. (2) ¹Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter der Stadtverwaltung hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen. (5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal <u>noch einmal</u> zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht. (6) ¹Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9	<i>Konkretisierung</i>	Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. (4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen. (5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Ortschaftsrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht. (6) Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen. § 9 Sachanträge (1) ¹Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. (2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind. (3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.		(7) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates geschlossen. § 8 Sachanträge (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Ortsbürgermeister auch schriftlich vorzulegen. ³Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates oder beim Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. (2) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ²Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind. (3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
<u>§ 10 Geschäftsordnungsanträge</u> (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: 1. Schluss der Rednerliste, 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, 5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Zurückziehung von Anträgen, 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, 9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes, 10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,		Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. <u>§ 9 Geschäftsordnungsanträge</u> (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: 1. Schluss der Rednerliste, 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, 5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Zurückziehung von Anträgen, 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, 9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes, 10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr. (2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden. <u>§ 11</u> Abstimmungen (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den		11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr. (2) ¹Der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1) kann nur von Ortschaftsratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung gibt der Ortsbürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat zu entscheiden. § 10 Abstimmungen (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen. (2) ¹Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge von Ausschüssen <u>oder von Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen</u>; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. (4) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren,	<i>Ortschaften haben ein Vorschlagsrecht entspr. § 84 (1) S. 2 KVG, diesem soll hier Rechnung getragen werden.</i>	Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 bis 3 fällt. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) ¹Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen. (6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) ¹Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Gegenstimmen, Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.	<i>Bei Abstimmungen kann es keine ungültigen Stimmen geben.</i> <i>Verbesserung der Formulierung</i>	(5) Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen. (6) ¹Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch eindeutiges Handzeichen. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁴Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (7) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Ortsbürgermeister stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Das Abstimmungsergebnis gibt der Ortsbürgermeister unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. 9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
9) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht. § 12 Wahlen (1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmenzähler herangezogen werden. (3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel: 1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,		Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht. § 11 Wahlen (1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmenzähler herangezogen werden. (3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel: 1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (5) ¹Die Auszählung der Stimmen in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates <u>öffentlich</u> zu erfolgen. (6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen,	<i>Aufgrund der hiesigen räumlichen Gegebenheiten ist die Formulierung „öffentlich“ die bessere Wahl.</i>	4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen. (6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. § 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung (1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Ortschaftsrat kann: 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei		Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. § 12 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung (1) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Ortschaftsrat kann: 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Entscheidungsantrag geht bei

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. (2) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. " § 14 Niederschrift (1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt. (2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten: 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,	<i>Anpassung an die Formulierung im KVG</i>	der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. (5) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. " § 13 Niederschrift (1) ¹Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. einen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt. (2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten: 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates <u>Teilnehmer</u>, 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, 4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken, 7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, (z.B. Mitwirkungsverbot), 8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates <u>und deren Beantwortung</u>, 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),	<i>Außer beim Mitwirkungsverbot ist es dem Protokollanten nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Mitglied den Raum verlassen hat.</i> <i>Anpassung an die vor Kurzem eingeführte Praxis</i> <i>Anpassung an die regelmäßig verwendete Formulierung</i>	2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates, 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, 4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken, 7. Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben (z.B. Mitwirkungsverbot), 8. Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates, 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung. ²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen. (3) ¹Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. (4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister <u>vor der Sitzung</u> schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) ¹<u>Der Ortschaftsrat stimmt über die Niederschrift ab.</u> (6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Bestätigung der	<i>Konkretisierung des Satzes 1.</i> <i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (2) KVG.</i> <i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (3) KVG.</i>	10. Behandlung und Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung. ²Der Ortsbürgermeister und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen. (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. (4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Ortsbürgermeister schriftlich zuzuleiten. ²Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³Es gilt § 3 Abs. 3. <u>(7) ¹Einwohnern ist die Einsichtnahme in die öffentliche Niederschrift zu gestatten.</u> § 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates (1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) ¹Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann. § 16 Ordnung in den Sitzungen (1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.		§ 14 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates (1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister bzw. seinen Vertreter beantragt werden. ²Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann. § 15 Ordnung in den Sitzungen (1) ¹Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus. (2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (5) ¹Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen		verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann er vom Ortsbürgermeister unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Ortsbürgermeister „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) ¹Der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen. (6) ¹Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten. (2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. II. FRAKTIONEN § 18 Fraktionen		(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten. (2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Ortsbürgermeisters aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Ortsbürgermeister vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. II. FRAKTIONEN § 17 Fraktionen (1) ¹Die Fraktionen geben dem Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) ¹Die Fraktionen geben dem Hauptverwaltungsbeamten von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. (2) ¹Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. (3) ¹Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT <u>§ 19</u> Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN <u>§ 20</u> Auslegung der Geschäftsordnung ¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der		Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. (2) Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT <u>§ 18</u> Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN <u>§ 19</u> Auslegung der Geschäftsordnung ¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen. § 21 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. § 21 Inkrafttreten ¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am xx.xx.xxxx in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.		auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. § 21 Inkrafttreten ¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2009 außer Kraft.